

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpfen

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zarpfen hat am **07.11.2019** aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpfen und seiner Einrichtungen für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866 S. 6), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 4a Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 – 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

Abschnitt II

Gebühren für den Friedhof Zarpfen sowie ggf. für die Trauerhalle(n)

Gebühren für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 20.09.2021

§ 6 Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Grabstättengebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|---|------------|
| 1 | Grabstätte für Särge bis 1,2 m für 20 Jahre | 415,00 € |
| 2 | Rasenreihengrabstätte über 1,2 m für 25 Jahre | 1.440,00 € |
| 3 | Rasenreihengrabstätte für Urnen für 20 Jahre | 1.110,00 € |
| 4 | Urnen in anonymer Rasenlage für 20 Jahre | 1.660,00 € |
| 5 | Rasenwahlgrabstätte für Särge über 1,2 m für 25 Jahre | 1.440,00 € |
| 6 | Rasenwahlgrabstätte für Urnen für 20 Jahre | 1.110,00 € |
| 7 | Wahlgrabstätte Sarg für 25 Jahre - je Grabbreite - | 1.440,00 € |
| 8 | Wahlgrabstätte Urne für 20 Jahre - je Grabbreite - | 1.110,00 € |
| 9 | Wahlgrabstätte Urnen für 20 Jahre | 1.110,00 € |
| 10 | Baumgrabstätte Urne für 20 Jahre | 1.730,00 € |
| 11 | Rasenwahlgrab Blumenfeld Sarg | 1.440,00 € |
| 12 | Rasenwahlgrab Blumenfeld Urne | 1.110,00 € |
| 13 | Urnenstaudengrab für 20 Jahre | 770,00 € |

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|-------------------------------|---------|
| 1 | Verlängerung Wahlgrab je Jahr | 57,65 € |

3. Bestallungsgebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|---|----------|
| 1 | Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf mit einer Urne / Sarg belegten Grabstätte | 420,00 € |
| 2 | Küsterbegleitung ohne Bestatter | 80,00 € |
| 3 | Ausheben, Verfüllen der Gruft 1. für Erdbestattungen a) Särge bis 1,2 m | 140,00 € |
| 4 | b) Särge über 1,2 m | 565,00 € |
| 5 | c) für Beisetzung einer Urne | 280,00 € |

4. Trauerhallengebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|---|----------|
| 1 | Benutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof in Zarpfen | 220,00 € |

5. Sonstige Benutzungsgebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|---------------------------------|---------|
| 1 | Vorsorge Staudengrab je Jahr | 80,00 € |
| 2 | Umlandpflege Pauschale pro Jahr | 12,00 € |

II. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|--|---------|
| 1 | Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 15,00 € |
| 2 | Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 € |
| 3 | Entsorgung des Grabschmucks ohne Besetzung auf dem Friedhof Zarpen | 25,00 € |
| 4 | Grabmalgenehmigung für ein liegendes Grabmal | 30,00 € |
| 5 | Grabmalgenehmigung für ein stehendes Grabmal für 15 Jahre | 30,00 € |
| 6 | Grabmalgenehmigung für ein stehendes Grabmal für 20 Jahre | 55,00 € |
| 7 | Grabmalgenehmigung für ein stehendes Grabmal für 25 Jahre | 80,00 € |

2. Sonstige Gebühren

| Nr. | Bezeichnung | Gebühr |
|-----|---|----------|
| 1 | Entsorgung liegendes Grabmal | 100,00 € |
| 2 | Auflösung einer Grabstätte pro Grabbreite | 200,00 € |
| 3 | Entsorgung liegendes Grabmal Staudengrab | 50,00 € |

3. Nachkaufgebühren

Eine Wahlgrabstätte kann man nach einer Ablaufzeit nachkaufen.

| | | | |
|---------------------------|---------------|--------------|----------|
| ab 5 Jahren Verlängerung | je Grabbreite | 40,00 €/Jahr | 200,00 € |
| ab 10 Jahren Verlängerung | je Grabbreite | 32,00 €/Jahr | 320,00 € |

Im Falle einer Bestattung innerhalb der Nachkaufzeit wird die Nachkaufgebühr angerechnet, die Grabstätte muss dann aber wieder mit den Gebühren unter 1. - Nr. 7, 8 und 9 Neuberechnet werden.

3.1 Vorsorge - Staudengrab

Die Kosten für den Grabstein für das Staudenbeet betragen ohne Inschrift 300,00 €.

3.2 Gebühren für Ausgrabungen

| | |
|------------------------------------|---|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | das 5-fache von 3.4 der Bestattungsgebühren |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | das 5-fache von 3.5 der Bestattungsgebühren |

3.3 Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.05.2016 außer Kraft.

§ 8 Ausfertigung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 18.03.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.
31.

Zarpen, 18.03.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen
Der Kirchengemeinderat



Stellvertr. Vorsitzender des Kirchengemeinderats
Klaus Delfs



L.S. Kirchengemeinderat
Ulrike Rohwer

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bad Segeberg, 31. MRZ. 2020



-Dieck-
Stellvertretender Verwaltungsleiter

Der Hinweis der Veröffentlichung mit vollem Wortlaut der vorstehenden Friedhofsgebührensatzung auf der Internetseite www.kirche-zarpen.de wurde durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 17.04.2020 amtlich bekanntgegeben

und tritt in Kraft am 18.04.2020



Klaus Delfs
Stellvertr. Vorsitzender des Kirchengemeinderats



L.S. Kirchengemeinderat
Ulrike Rohwer

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen
hat am 07.11.2019 die Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Plön-Segeberg hat am ^{31.}~~18.~~ 03. 2020 die
kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend veröffentlicht und tritt am ^{18.04.2020}~~18.04.2020~~
in Kraft.

Der Kirchengemeinderat
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen



Klaus Delfs